

**Fünftes Landesgesetz  
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften  
Vom 22. Dezember 2003**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„soweit das Land Träger der anderen Behörde ist, entscheidet über die Erstattung auf Antrag der Gemeinde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“
2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „und sonstigen Gemeindeteilen“ gestrichen.
3. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.“
4. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Worte „, in den übrigen Gemeinden die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes“ eingefügt.
5. § 32 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
„8. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,“.
6. In § 41 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, mindestens zwei vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitgliedern und einem vom Vorsitzenden“ durch die Worte „und einem von ihm“ ersetzt.
7. In der Überschrift des 3. Abschnitts des 2. Kapitels werden die Worte „, Ausländerbeirat, Jugendvertretung“ gestrichen.
8. Die §§ 46 a und 46 b werden gestrichen.
9. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ die Worte „, in den übrigen Gemeinden die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beigeordneten“ die Worte „führen die Amtsbezeichnung Beigeordneter und“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung zu regeln. Der Bürgermeister bildet die Geschäftsbereiche und überträgt ihre Leitung auf die Beigeordneten; bei der Bildung von Geschäftsbereichen soll in Gemeinden mit hauptamtlicher Verwaltung auf den Verwaltungsgliederungsplan (§ 15 Abs. 3) abgestellt werden. Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der Beigeordneten; § 52 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.“

10. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Beginns der Amtszeit“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„abweichend hiervon kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.“

11. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

12. Nach § 55 wird folgender neue 5. Abschnitt des 2. Kapitels eingefügt:

**„5. Abschnitt  
Beiräte, Jugendvertretung**

**§ 56  
Ausländerbeirat**

(1) In Gemeinden, in denen mehr als 1 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausländerbeirat einzurichten, in dem die ausländischen Einwohner vertreten sind; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Ausländerbeirat eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats ist in einer Satzung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Ausländer, die am Tage der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben; die §§ 1 bis 3 und 4

Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts; die Satzung kann Bestimmungen enthalten, mit denen abweichend von Satz 1 ermöglicht wird, dass Nationalitäten oder Nationalitätengruppen, deren Mitgliederzahl einen bestimmten Anteil der ausländischen Einwohner erreicht, im Ausländerbeirat vertreten sind. Der Ausländerbeirat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohner beteiligt haben. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so entfällt für die Dauer von fünf Jahren die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats nach Absatz 1 Satz 1; in diesem Fall kann ein Beirat für die Belange der ausländischen Einwohner nach Maßgabe des § 56 a eingerichtet werden. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18 und 18 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 19 bis 22 und 30 entsprechend.

(3) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(4) Der Ausländerbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der ausländischen Einwohner betreffen. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(5) Auf Antrag des Ausländerbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

#### § 56 a

Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einer Gemeinde können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen. Gegenüber

den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

#### § 56 b

#### Jugendvertretung

(1) In einer Gemeinde kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.

(2) Für die Jugendvertretung gilt § 56 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend.

13. Der bisherige 5. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 6. Abschnitt.

14. Der bisherige 6. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 7. Abschnitt.

15. § 61 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulässig.“

16. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Kommunale Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen zu übernehmen und die dadurch entstehenden Lasten durch Umlage und im Wege der Erstattung auszugleichen; zur Sicherung der künftigen Versorgungslasten können besondere Rücklagen gebildet werden. Zusätzlich können sie die Berechnung und Zahlung der Besoldung, der Vergütungen und der Löhne sowie der Beihilfen übernehmen; Dienstherrn können die Befugnis zur Festsetzung der Besoldung, der Versorgung und der Beihilfen durch Vereinbarung auf sie übertragen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

b) In dem bisherigen Satz 4 Halbsatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Satz 8 Nr. 2)“.

17. In § 68 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

18. In § 71 werden die Worte „, wenn die Verbandsgemeindeverwaltung ihren Sitz in dieser Ortsgemeinde hat“ gestrichen.

19. In § 76 Abs. 1 Satz 4 wird nach der Zahl „54“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
20. Dem § 86 a wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. § 87 gilt entsprechend.“
21. In § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Verweisung „§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8“ ersetzt.
22. Dem § 105 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Aufnahme von Kassenkrediten findet § 49 keine Anwendung.“
23. In § 110 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
24. In § 125 Satz 1 werden die Worte „obersten Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ ersetzt.
25. § 130 wird wie folgt geändert:  
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.  
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 ist Einwohnerzahl im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 2 die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung; in dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist maßgebend der Tag der Volkszählung. Der Einwohnerzahl nach Satz 1 sind Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen. In Verbandsgemeinden ist Einwohnerzahl im Sinne des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Satz 2 die Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden nach den Sätzen 1 und 2.“
26. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
- Artikel 2**  
**Änderung der Landkreisordnung**
- Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 a Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„soweit das Land Träger der anderen Behörde ist, entscheidet über die Erstattung auf Antrag des Landkreises die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“
2. § 27 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen; die Hauptsatzung kann eine längere Einladungsfrist vorsehen.“
3. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mindestens zwei vom Kreistag bestimmten Mitgliedern und einem vom Vorsitzenden“ durch die Worte „und einem von ihm“ ersetzt.
4. In der Überschrift des 3. Abschnitts des 2. Kapitels werden die Worte „Ausländerbeirat, Jugendvertretung“ gestrichen.
5. In § 40 Abs. 3 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
6. Die §§ 40 a und 40 b werden gestrichen.
7. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„er führt die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes.“
8. § 44 wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„er führt die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes.“  
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisbeigeordneten“ die Worte „führen die Amtsbezeichnung Kreisbeigeordneter und“ eingefügt.  
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
aa) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:  
„Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der Kreisbeigeordneten; § 45 Abs. 3 bleibt unberührt.“  
bb) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Kreistags.“
9. § 46 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Beginns der Amtszeit“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend hiervon kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.“

10. In § 47 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Beginns der Amtszeit“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.
11. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
12. Nach § 49 wird folgender neue 5. Abschnitt des 2. Kapitels eingefügt:

„5. Abschnitt  
Beiräte, Jugendvertretung

§ 49 a  
Ausländerbeirat

(1) In Landkreisen, in denen mehr als 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausländerbeirat einzurichten, in dem die ausländischen Einwohner vertreten sind; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Landkreisen kann aufgrund einer Satzung ein Ausländerbeirat eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats ist in einer Satzung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Ausländer, die am Tage der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in dem Landkreis eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben; die §§ 1 bis 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts; die Satzung kann Bestimmungen enthalten, mit denen abweichend von Satz 1 ermöglicht wird, dass Nationalitäten oder Nationalitätengruppen, deren Mitgliederzahl einen bestimmten Anteil der ausländischen Einwohner erreicht, im Ausländerbeirat vertreten sind. Der Ausländerbeirat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohner beteiligt haben. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so entfällt für die Dauer von fünf Jahren die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats nach Absatz 1 Satz 1; in diesem Fall kann ein Beirat für die Belange der ausländischen Einwohner nach Maßgabe des § 49 b eingerichtet werden. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 12 und 12 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 13 bis 16 und 23 entsprechend.

(3) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(4) Der Ausländerbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der ausländischen Einwohner betreffen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.

(5) Auf Antrag des Ausländerbeirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 49 b

Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einem Landkreis können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen. Gegenüber den Organen des Landkreises können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Kreistags soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 49 c

Jugendvertretung

(1) In einem Landkreis kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.

(2) Für die Jugendvertretung gilt § 49 b Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend.“

13. Der bisherige 5. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 6. Abschnitt.

14. Der bisherige 6. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 7. Abschnitt.

15. § 54 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulässig.“

16. Der bisherige 7. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 8. Abschnitt.
17. § 55 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch das Wort „Landesfinanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) Folgender neue Satz 5 wird eingefügt:  
„Über die Erstattung nach Satz 4 entscheidet auf Antrag des Landkreises die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“
  - c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
18. In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „widerruflich“ gestrichen.
19. In § 58 Abs. 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch das Wort „Landesfinanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
20. In § 62 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „§ 93 Abs. 4 Satz 3 und“ eingefügt.
21. In § 68 Satz 1 wird das Wort „obersten“ gestrichen.
22. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### Artikel 3 Änderung der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416; 1995 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch das Wort „Landesfinanzausgleichsgesetz“ ersetzt.
2. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die §§ 11 a, 11 c, 11 d, 11 e, 49 a, 49 b, 49 c, 55 und 56 LKO finden keine entsprechende Anwendung.“

### Artikel 4 Änderung des Zweckverbandsgesetzes

Das Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2020-20, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Er führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes)“.

### Artikel 5 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155) und § 135 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 90 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Dienstherrn nach § 2 Nr. 2 und 3 können
    1. die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen,
    2. die Entscheidung über die Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte sowie
    3. die Vertretung in allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 ergeben,
 durch Vereinbarung auf die Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle übertragen.“

2. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:

#### „§ 90 a Beleihung

(1) Dienstherrn nach § 2 Nr. 2 und 3 können einem privaten Unternehmen die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen nach der gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung verleihen. Das beliehene Unternehmen tritt insoweit unbeschadet des Weisungsrechts des Dienstherrn an dessen Stelle. Die §§ 217 und 218 Abs. 1 bis 3 Nr. 2 Satz 1 bleiben unberührt; § 218 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Klagen sind gegen das beliehene Unternehmen zu richten. Das beliehene Unternehmen untersteht der Rechtsaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der die Beleihung durch den Dienstherrn anzuzeigen ist; für die Ausübung der Aufsicht gilt § 102 a Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Beihilfeberechtigten sind auf die Beleihung hinzuweisen.

(2) Das zu beliehene Unternehmen ist unter besonderer Berücksichtigung der fachlichen Eignung und der Tauglichkeit der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sorgfältig auszuwählen.“

3. § 102 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:  
„(2) Hat der Dienstherr zur Rückdeckung seiner sich aus § 90 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen eine Versicherung abgeschlossen, dürfen personenbezogene Beihilfedaten an das Versicherungsunternehmen nur

übermittelt werden, soweit dies für die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 90 Abs. 2 und des § 90 a Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 63 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung ist Absatz 1 Satz 3 sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 4 trifft, soweit die Verwendung oder Weitergabe der Beihilfeakte zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist und die Einwilligungen des Beihilfeberechtigten sowie der betroffenen Angehörigen nicht vorliegen, der Dienstherr.

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

#### Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz

Das Landesgesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 469, BS 2126-22) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „übertragen“ die Worte „und, wenn dies dem Anstaltszweck dient, der Anstalt die Errichtung von und die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ermöglichen“ eingefügt.

#### Artikel 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2003

Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

### Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften Vom 22. Dezember 2003

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2000 (GVBl. S. 50), BS 7832-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden die Worte „in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189)“ durch die Worte „in der Fassung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585)“ ersetzt.
- In Nummer 3 werden die Worte „in der Fassung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138)“ durch die Worte „in der Fassung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366)“ ersetzt.
- In Nummer 4 werden die Worte „vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786 – 2787)“ durch die Worte „in der Fassung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098; 2003 I S. 456)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 4 werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ jeweils gestrichen.

3. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Untersuchungen nach § 1 Abs. 1 der BSE-Untersuchungsverordnung

Zuständige Behörde für die Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen nach § 1 Abs. 1 der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesuntersuchungsamt, das auch andere staatliche Untersuchungsstellen und zugelassene nicht staatliche Untersuchungsstellen mit der Durchführung solcher Untersuchungen beauftragen kann.“

4. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 3 b bleibt unberührt.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2003

Der Ministerpräsident  
Kurt Beck